

Kundmachung

über die Verfügungen der Gemeindewahlbehörde

Anlässlich der Europawahl am 9. Juni 2024 wird gemäß § 39 Abs. 2 der Europawahlordnung – EuWO, BGBl. Nr. 117/1996 zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 32/2018, verlautbart:

Sprengel / Bezeichnung	Wahllokal	Wahlzeit
1 Blumenthal	Gemeindehaus, Blumenthal 65	08 - 11
2 Eichhorn	Gemeindehaus, Eichhorn 66	08 - 12
3 Gaiselberg	Feuerwehrhaus, Gaiselberg 110	08 - 11
4 Gösting	Gemeindezentrum Gösting 47	08 - 12
5 Großinzersdorf	Kindergarten, Großinzersdorf 168	08 - 13
6 Loidesthal	Gemeindehaus, Loid. Hauptstraße 9	08 - 13
7 Maustrenk	Gemeindezentrum, Maustrenk 168	08 - 13
8 Wd.Baumgarten	Gemeindehaus, Wd.Baumgarten 135	08 - 11
9 Zistersdorf	K9 – Saal 1, Schloßplatz 6	07 - 15
10 Zistersdorf	K9 – Saal 2, Schloßplatz 6	07 - 15

Besondere Wahlbehörde

1 Zistersdorf	für Großgemeinde Zistersdorf (Übernahme des Wahlaktes: Sprengel 9 im K9 – Saal 1)	08 - 14
---------------	--	---------

Verbotzone

5 Meter im Umkreis des Gebäudes des Wahllokales

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.

Am Wahltag ist **innerhalb der Verbotzone** (Verbotzone ist das Gebäude des Wahllokales, ferner die Flächen 5 Meter im Umkreis, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes **verboten**:

- jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen, Listen der Kandidatinnen und Kandidaten und dergleichen,
- jede Ansammlung von Personen**, sowie
- das Tragen von Waffen jeder Art** (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).

Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.



Der Bürgermeister
Leiter der Gemeindewahlbehörde

angeschlagen am 23.04.2024
abgenommen am 10.06.2024

